

Anschlussbedingungen

für Brandmeldeanlagen

an die Alarmübertragungsanlage der Konzessionsnehmerin

zum Anschluss an die

Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz
und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis

Teil II

**Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen für
die Belange der örtlichen Feuerwehren im**

Rhein-Erft-Kreis



Stand: 21.09.2023

AB für BMA im REK – Teil II



Bedburg



Bergheim



Brühl



Elsdorf



Erftstadt



REK



Frechen



Hürth



Kerpen



Pulheim



Wesseling

Inhaltsverzeichnis

1. Anschlussbedingungen für Brandmeldungen (AB)	4
2. Verfahrensablauf zum Anschluss	4
2.1 Ablauf bei Neuaufschaltungen, Neueinrichtung und Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlage	4
2.2 Abnahme der Feuerwehrperipherie und damit zusammenhängender, feuerwehrtechnischer Belange durch die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr bei Kommunen ohne Brandschutzdienststelle sowie Inbetriebnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	5
2.3 Kostenersatz	6
2.3.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen	6
2.3.2 Kosten für Feuerwehreinsätze durch Brandmeldeanlagen	7
2.4 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	7
3. Allgemeine Komponenten für die Feuerwehr	7
3.1 Zufahrt und Zugänglichkeit auf das Grundstück	7
3.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3)	8
3.3 Freischaltelement (FSE)	9
3.4 Schließzylinder der Feuerwehr-Schließung und Umstellschloss für FSD 3	9
3.5 Blitzleuchte	10
3.6 Erstinformationsstelle / FIZ und Bedienelemente für die Feuerwehr	10
3.6.1 Hinweis auf Photovoltaikanlagen	11
3.6.2 Hinweis auf E-Ladesäulen	11
3.7 Beleuchtung im Bereich Erstinformationsstelle / FIZ	11
3.8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr	12
3.8.1 Feuerwehr-Laufkarten	12
3.8.2 Laufkarten-Drucker / elektronische Laufkarten	12
3.8.3 Feuerwehrplan	12
3.8.4 Beauftragte und unterwiesene Personen der Betreiberin / des Betreibers	12
3.9 Brandmelderarten und Melder-Kennzeichnungen	13
3.9.1 Nichtautomatische Melder	13
3.9.2 Automatische Melder	13
3.9.3 Verdeckt angebrachte Melder	13
3.9.4 Revisionsleitern	14
3.9.5 Melder in Aufzugsschächten	14
3.9.6 Melder-Kennzeichnung	14
3.10 Ansteuerungen, Löschanlagen und Alarmierungseinrichtungen	15
3.10.1 Brandfallsteuerungen	15
3.10.2 Löschanlagen	16
3.10.3 Alarmierungseinrichtungen und Sprachalarmanlagen	16
3.10.4 BOS-Objektfunkanlagen	16
4. Hinweise an die Betreiberin / den Betreiber der Brandmeldeanlage	17
4.1 Temporäre Abschaltung der BMA oder Teile der BMA	17
4.2 Rücksetzen der ausgelösten BMA vor Eintreffen der Feuerwehr	18
5. Gültigkeit	18
6. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	19
7. Anhänge	20
7.1 Anhang II – Stadt Bedburg	20
7.2 Anhang II – Stadt Bergheim	20

7.3	Anhang II – Stadt Brühl	20
7.4	Anhang II – Stadt Elsdorf	20
7.5	Anhang II – Stadt Erftstadt	20
7.6	Anhang II – Stadt Frechen	20
7.7	Anhang II – Stadt Hürth	20
7.8	Anhang II – Stadt Kerpen	20
7.9	Anhang II – Stadt Pulheim	20
7.10	Anhang II – Stadt Wesseling	20
7.11	Anhang II.1 – Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“	20
8.	Anlagen	20
8.1	Anlage II.1 - Muster „Hinweise zu Brandfallsteuerungen im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ“	20
8.2	Anlage II.2 - Muster „Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerweherschlüsseldepots“	20
	zu 7.11 – Anhang II.1 – Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“	21
	zu 8.1 – Anlage II.1 – Hinweise zu den Brandfallsteuerungen	22
	zu 8.2 – Anlage II.2 – Vereinbarung FSD	23-26

Teil II

Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen für die Belange der örtlichen Feuerwehren im Rhein-Erft-Kreis

1. Anschlussbedingungen für Brandmeldungen (AB)

Die AB sind in zwei Teile gegliedert.

Teil I behandelt die Anforderungen des Rhein-Erft-Kreis (nachfolgend „REK“ genannt) zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) auf die Kreisleitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis (nachfolgend „Kreisleitstelle“ genannt).

Dieser **Teil II** behandelt die allgemeinen Belange der örtlichen Feuerwehren für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Kreisleitstelle. Die örtlichen Besonderheiten der zuständigen Feuerwehr sind jeweils im entsprechenden Anhang zum Teil II geregelt.

Bei der Errichtung der Anlage sind beide Teile der AB sowie ggf. vorhandene örtliche Anhänge zu beachten!

2. Verfahrensablauf zum Anschluss

2.1 Ablauf bei Neuaufschaltungen, Neueinrichtung und Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlage

- 1) Die Errichterin / der Errichter oder die Betreiberin / der Betreiber der Brandmeldeanlage beantragt die Aufschaltung der Brandmeldeanlage über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) zur Kreisleitstelle REK mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Konzessionsnehmerin oder einer zugelassenen Fachunternehmerin / einem zugelassenen Fachunternehmer (FU).
- 2) Die Konzessionsnehmerin leitet den Antrag unverzüglich nach Vertragsabschluss an die Kreisleitstelle und die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr weiter. Eine beauftragte / ein beauftragter FU leitet den Antrag an die Konzessionsnehmerin weiter.
- 3) Vor dem Montagebeginn ist die Planung der Brandmeldeanlage im Rahmen eines Planungsgespräches anhand des ausgearbeiteten Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes nach DIN 14675 mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen. Hierzu ist die Planung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr in schriftlicher Form vorzulegen. Das Ergebnis des Planungsgespräches nach DIN 14675 ist durch die Fachplanerin / den Fachplaner zu dokumentieren und durch die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr bestätigen zu lassen.
- 4) Die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sind bereits während der Errichtung der Brandmeldeanlage und rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Die Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne müssen vor einer Aufschaltung durch die zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr freigegeben sein und an der Erstinformationsstelle / dem FIZ und bei der örtlich zuständigen Feuerwehr vorliegen.

- 5) Neue oder geänderte Brandmeldeanlagen sind vor der (erneuten) Inbetriebnahme durch

eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach PrüfVO NRW überprüfen zu lassen. Im Prüfbericht sind die Umsetzung des abgestimmten BMA-Konzeptes sowie die Einhaltung der Anschlussbedingungen des Rhein-Erft-Kreises (AB Teil I und II) zu bestätigen (*siehe Anhang II.1 – Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“*).

- 6) Wenn die BMA fertiggestellt und die Aufschaltung auf die AÜA vorbereitet ist sowie alle erforderlichen Unterlagen mängelfrei bzw. mind. die *Wirksamkeit und Betriebssicher der Brandmeldeanlage* vorliegen, ist durch die Errichterfirma der Brandmeldeanlage ein Termin für die Abnahme der Brandmeldeanlage mit der Betreiberin / dem Betreiber, der Konzessionsnehmerin oder dem FU sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu vereinbaren und die Unterlagen (*siehe Punkt 2.2*) der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind mit Terminabstimmung auch die Ansprechpartner im Alarmfall für die Kreisleitstelle des Rhein-Erft-Kreis / Feuerwehr (Anlage I.2) an die Konzessionsnehmerin mitzuteilen.

2.2 Abnahme der Feuerwehrperipherie und damit zusammenhängender, feuerwehrtechnischer Belange durch die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr bei Kommunen ohne Brandschutzdienststelle sowie Inbetriebnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Der Termin für die Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr bei Kommunen ohne Brandschutzdienststelle ist mit dieser abzustimmen (*siehe Ziffer 2.4*). Der Bauherr/die Errichterfirma stimmt den Termin zusätzlich auch mit der Brandschutzdienststelle des REK ab. Alle anderen erforderlichen Teilnehmenden sind bauseits zum Termin einzuladen.

Bei der Abnahme von neuen Anlagen und wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen (Erfordernis in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle) durch die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr bei Kommunen ohne Brandschutzdienststelle, müssen die Vertretung des antragstellenden Unternehmens, der Errichterfirma der Brandmeldeanlage (oder jeweils eine zeichnungs- und weisungsbefugte Vertretung) und bei der Erstinbetriebnahme von Übertragungseinrichtungen zusätzlich der Konzessionsnehmerin oder der beauftragten FU anwesend sein.

Die Abnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr bei Kommunen ohne Brandschutzdienststelle umfasst dabei ausschließlich, dass die geforderten Belange der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr (z.B. im BMA-Planungsgespräch vereinbarte Sachverhalte) umgesetzt wurden und den nachfolgend beschriebenen Probealarm.

Ggf. werden im Abnahmeprotokoll etwaige, noch mit Fristsetzung zu beseitigende, Mängel sowie nicht erfüllte Anforderungen aus der Baugenehmigung und den Anschlussbedingungen (Teil I und II) aufgeführt. Anschließend ist ggf. ein erneuter Abnahmetermin abzustimmen, die Abnahme (in Bezug auf die vorherigen Mängel) und der Probealarm erneut durchzuführen bis eine Freigabe aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr erfolgen kann, bis dahin kann die Aufschaltung durch eine Vertretung des Konzessionsgebers verweigert werden. Die Anforderungen aus Teil I dieser Anschlussbedingungen werden seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr nicht geprüft.

Die Freigabe zur Aufschaltung der BMA, über die ÜE an die Alarmübertragungsanlage erfolgt erst nach der erfolgreichen Prüfung mit Probealarm (durchgeführt von der Konzessionärin / dem Konzessionär oder die / den FU) **und** der Abnahme seitens die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr, durch den Konzessionsgeber (z.B. Brandschutzdienststelle REK – Amt 38/2). (*siehe Anlage I.3 – Aufschaltprotokoll einer Brandmeldeanlage*)

Die Kreisleitstelle wird an der Abnahme nur für die Melderübertragung zur Kreisleitstelle hinzugezogen.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den anerkannten Regeln der Technik und den damit verbundenen Regelwerken in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Fassung sowie den Angaben im Installationsattest und den Absprachen aus dem Planungsgespräch entspricht. Die Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldetechnik.

Mit der Terminanmeldung sind folgende Nachweise und Informationen zu erbringen / vorzulegen:

- Dokumentation des Planungsgesprächs nach DIN 14675, inklusive Brandmeldekonzepth nach Phase 5 der DIN 14675
- Bestätigung der Errichterfirma, dass alle im Rahmen des Planungsgesprächs seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr geforderten Sachverhalte sowie die Vorgaben aus den AB Teil II eingehalten wurden.
- Bestätigung der Betreiberin / des Betreibers der Brandmeldeanlage über die Kenntnisnahme und Anerkennung der AB Teil II, insbesondere der Punkte 2.3, 3.8.4 und 4. (siehe Anhang II.1 – Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“).
- Ggf. Bestätigung über die Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu Abweichungen von den AB Teil II.
- Prüfbericht (der mind. eine *wirksame und betriebssichere* Brandmeldeanlage bescheinigt) eines Sachverständigen nach PrüfVO über die Prüfung der Brandmeldeanlage und ggf. angeschlossener Löschanlagen. Im Prüfbericht sind neben der Einhaltung der Baugenehmigung die Umsetzung des abgestimmten BMA-Konzeptes sowie die Einhaltung der Anschlussbedingungen des Rhein-Erft-Kreises (AB Teil I und II) zu bestätigen.

Sofern der Prüfbericht nicht mängelfrei ist, muss die spätere Beseitigung der aufgeführten Mängel schriftlich bestätigt sein.

- Auflistung der in die Bedienung der Brandmeldezentrale unterwiesenen Personen
- Kompletter Einbau der Feuerweherschließungen ist vor dem Abnahmetermin abgeschlossen.
- Abnahme und Freigabe der Feuerwehrpläne ist erfolgt. Vorgang ist seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abgeschlossen und die Pläne liegen bei FW und vor Ort vor.
- Abnahme und Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten ist erfolgt. Vorgang ist seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abgeschlossen und die Laufkarten liegen bei FW und vor Ort vor.
- Rechnungsanschrift des Kostenträgers für die Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr
- Mitteilung der Ansprechpartner im Alarmfall (Anlage I.2)

2.3 Kostenersatz

2.3.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen

Die Beratung bei der Planung (Planungsgespräch) bzw. Errichtung von Brandmeldeanlagen, deren Abnahme (auch im Wiederholungsfall) sowie Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen, Kontrollen und Reparaturen (einschließlich An- und Abfahrten) sind entgelt- bzw. gebührenpflichtige Leistungen. Es wird auf die jeweils örtlich geltende Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung hingewiesen.

2.3.2 Kosten für Feuerwehreinsätze durch Brandmeldeanlagen

Für Einsätze der Feuerwehren aufgrund von nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösungen einer Brandmeldeanlage, wird auf Grundlage des § 52 BHKG Kostenersatz gemäß örtlich gültiger Gebührensatzung der jeweiligen Kommune erhoben.

Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommune auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

2.4 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für weitere Informationen und Rückfragen und zur Terminvereinbarung steht Ihnen die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle, in Elsdorf und Pulheim zusätzlich die örtliche Feuerwehr (in diesen beiden Gemeinden ist die zuständige Brandschutzdienststelle, die Brandschutzdienststelle des Rhein-Erft-Kreis) zur Verfügung. Die Ansprechpersonen sind in den jeweils gültigen Anhängen der zuständigen Kommune aufgeführt.

3. Allgemeine Komponenten für die Feuerwehr

Für die Anforderungen der Feuerwehr sind die nachfolgenden Informationen und Ergänzungen der Feuerwehren sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu beachten. Spezielle örtliche Anforderungen sind in den weiteren Anhängen festgelegt.

3.1 Zufahrt und Zugänglichkeit auf das Grundstück

Im Falle einer Alarmierung muss für die Feuerwehr der gewaltfreie Zugang und / oder die gewaltfreie Zufahrt zum Objekt sichergestellt werden.

Die konkrete Ausführung von Schließungen oder Ansteuerungen von Zufahrtstoren oder Sperrvorrichtungen sind vor der Umsetzung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut oder geändert werden.

Befindet sich das FSD 3 innerhalb einer Zaunanlage auf dem Grundstück, ist die gewaltfreie Zufahrt / der gewaltfreie Zugang grundsätzlich bei mechanischen Tür- und Toranlagen über Doppelschließungen (Schließung nach Vorgabe der örtlichen Feuerwehr) oder bei elektrischen Tür- und Toranlagen über Schlüsselschalter (Schließung nach Vorgabe der örtlichen Feuerwehr) sicherzustellen.

Tür- und Toranlagen in Feuerwehrdurchfahrten /-umfahrten /-zufahrten sind grundsätzlich mit Doppelschließungen bzw. Schlüsselschaltern mit Feuerweherschließung zu versehen. Dies gilt auch für Schlupftüren, welche ggf. für Maßnahmen auf dem Gelände zum Öffnen von elektrischen Tür- und Toranlagen erforderlich sind.

Zusätzliche baurechtliche Vorgaben, z.B. die Forderung nach einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD 1), bleiben davon unberührt.

Schranken sind so auszuführen, dass diese bei Stromausfall öffnen und offen stehen bleiben oder gewaltfrei geöffnet und danach arretiert werden können.

3.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3)

Als Bestandteil einer Brandmeldeanlage finden grundsätzlich Feuerwehr-Schlüsseldepots der Klasse 3 Verwendung, welche nach den gültigen Regelwerken und den Einbauvorschriften der Hersteller fachgerecht installiert wurden (z.B. DIN 14675 oder VdS-Richtlinie 2105).

Die räumliche Lage des Feuerwehr-Schlüsseldepots wird im Rahmen des Planungsgesprächs nach DIN 14675 mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr festgelegt.

Die innere Klappe des FSD 3 ist mit einem Doppelbart-Umstellschloss zu versehen. Die Einstellung der Schließung des Umstellschlusses erfolgt vor Ort durch die zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr bei Inbetriebnahme des FSD.

Es dürfen lediglich objektspezifische Schlüssel hinterlegt werden, deren Entnahme von der Brandmeldeanlage überwacht werden kann.

Die genaue Anzahl der zu hinterlegenden Schließmedien der einzelnen Schließungen im Feuerwehr-Schlüsseldepot wird in Abhängigkeit von der Anzahl der unterschiedlichen Schließungen im Gebäude sowie der Größe, Nutzung und räumlicher Situation des betreffenden Objekts im Rahmen des Planungsgesprächs nach DIN 14675 durch die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr festgelegt.

Dies bezieht sich auch auf weitere Anforderungen wie z.B. zusätzliche Schlüsselschränke, Hinweisschilder, etc., die im Einzelfall bei mehreren unterschiedlichen Schließungen notwendig werden können.

Um die erforderliche Anzahl der Schließmedien zu reduzieren, empfiehlt die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr den Einbau einer Generalschließung statt mehrere Einzelschließungen für unterschiedliche Nutzungsbereiche.

Bei der Verwendung von Transpondern wird seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr empfohlen, im FSD 3 passive Transponder (ohne eigene Energieversorgung) zu hinterlegen. Andernfalls liegt es in der Betreiberverantwortung, den Ladungszustand der deponierten Transponder jährlich zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begleitung dieser Überprüfung seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entgelt- bzw. gebührenpflichtig ist.

Mit den Schließmedien im FSD 3 müssen alle Innen- und Außentüren der überwachten Räumlichkeiten des Gebäudes sowie ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr auch angrenzende Räumlichkeiten des überwachten Gebäudes zu schließen sein.

Die Objektschlüssel / Schließmedien des Objektes sowie die objektspezifischen Halbzylinder sind von der Betreiberin / vom Betreiber der Brandmeldeanlage zur Verfügung zu stellen. Bei Veränderungen an der Gebäudeschließanlage sind auch die im FSD hinterlegten Schließmedien zu berücksichtigen und wenn erforderlich, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr auszutauschen.

Bei der Außerbetriebnahme der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Kreisleitstelle, zur Konzessionsnehmerin oder zur / zum FU ist das FSD 3 fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die hinterlegten Schließmedien sind dann zu entnehmen und der Eigentümerin / dem Eigentümer oder deren Beauftragten zu übergeben. Das Umstellschloss ist in Neutralstellung zu bringen.

Die Außerbetriebnahme des FSD 3 und die Übergabe der Schlüssel erfolgt im Beisein der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr oder einer von ihr bestimmten Vertretung und ist zu dokumentieren.

Gemäß Vorgaben der DIN 14675 / VDE 0833 muss einmal im Jahr im Rahmen der Wartung der BMA auch die Entnahme der Schließmedien aus dem FSD 3 überprüft werden. Hierzu ist die Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr erforderlich.

Der Termin zur Überprüfung ist vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen (*siehe Ziffer 2.4*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begleitung dieser Überprüfung seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entgelt- bzw. gebührenpflichtig ist. Daher ist bei der Terminabstimmung eine Rechnungsanschrift mitzuteilen.

Bei Ausfall des FSD 3 oder dessen Ansteuerung ist durch die Betreiberin / den Betreiber sicherzustellen, dass die erforderlichen Schließmedien vor Ort vorgehalten und im Einsatzfall an die anrückenden Einsatzkräfte übergeben werden (z.B. dauerhaft Personal oder Sicherheitsdienst vor Ort). Details der erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Ist die Lage des FSD 3 vom Standort im Bereich der Blitzleuchte nicht eindeutig erkennbar, ist dieses in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zusätzlich mit einem Hinweisschild nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „FSD“, ggf. Richtungspfeilen oder auch zusätzlichen Blitzleuchten zu kennzeichnen.

3.3 Freischaltelement (FSE)

Die Installation eines FSE gemäß DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung ist zwingend vorgeschrieben. Die Auslösung des FSE hat über eine von der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vorgegebene Schließung zu erfolgen.

Das FSE ist grundsätzlich mit einem gut sichtbaren Schild nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „FSE“ zu kennzeichnen.

Die Betätigung des FSE dient ausschließlich zur Öffnung der äußeren FSD-Tür. Hierdurch dürfen im Objekt keine Brandfallsteuerungen oder akustischen Alarmierungseinrichtungen ausgelöst werden.

Ausnahme hiervon sind ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs für die Feuerwehr zur Erstinformationsstelle / dem FIZ für die Feuerwehr, z.B. Freischalten von Sperrvorrichtungen / EMA oder das Öffnen elektrischer Schiebetüren im Zugangsweg der Feuerwehr. Diese Türen müssen angesteuert werden, um den gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr sicherzustellen, sofern diese nicht über Schließzylinder geöffnet werden können bzw. auch bei Stromausfall öffnen oder der Zugang für die Feuerwehr zur Erstinformationsstelle / zum FIZ auch auf anderem kurzen Wege in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr erreichbar ist.

Das FSE ist auf eine separate Meldergruppe zu schalten und mit einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte zu versehen.

Das FSE darf nicht als Brandfallsteuerung einprogrammiert sein, da sonst eine Überprüfung der Ansteuerung des FSD 3 bei Abschaltung der Brandfallsteuerungen am FBF nicht möglich ist.

3.4 Schließzylinder der Feuerwehr-Schließung und Umstellschloss für FSD 3

Die Einzelheiten (z.B. Anzahl, Ausführung) zu den erforderlichen Feuerwehrschießungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Alle Feuerweherschließungen im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage (z.B. FSE, Leiterhalterung, Erstinformationsstelle/FIZ, Halterung für Bodenheber, Zugänge usw.) sind schon vor dem Abnahmetermin der Brandmeldeanlage einzubauen.

Termine zum Einbau der Schließungen sind vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen (*siehe Ziffer 2.4*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begleitung des Einbaus der Schließungen seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entgelt- bzw. gebührenpflichtig ist.

Daher ist bei der Terminabstimmung eine Rechnungsanschrift mitzuteilen.

Sofern ein neues FSD 3 in Betrieb genommen werden soll sowie beim Austausch eines noch vorhandenen Blockschlusses ist hierfür bauseits in gleicher Weise ein passendes Umstellschloss erforderlich und bereit zu halten.

3.5 Blitzleuchte

Der Gebäudezugang zur Erstinformationsstelle / zum FIZ der Feuerwehr (*siehe Punkt 3.6*) sowie ein ggf. davon räumlich getrennt angebrachtes FSD 3 sind durch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbare Blitzleuchten kenntlich zu machen.

3.6 Erstinformationsstelle / FIZ und Bedienelemente für die Feuerwehr

Für die Feuerwehr ist eine Erstinformationsstelle/ eine Feuerwehrinteraktionszentrale (FIZ) mit Bedienelementen im unmittelbaren Zugangs- oder Eingangsbereich des Gebäudes anzuordnen. Die genaue Lage und Einbauhöhe ist im Rahmen der Projektierung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Zur einheitlichen Handhabung und Bedienung der Brandmeldeanlage sind an der Erstinformationsstelle / am FIZ für die Feuerwehr folgende Komponenten vorzusehen:

- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehr-Laufkarten
- Meldergruppenverzeichnis
- Feuerwehrplan (mind. Übersichtsplan / Geschosspläne / textlicher Teil)
- Betriebsbuch (zusätzlich zu einem ggf. an der Brandmeldezentrale vorgehaltenen Betriebsbuches)
- Auflistung der Brandfallsteuerungen (*siehe Anlage II.1*)
- Schlüssel zum Öffnen der Handfeuermelder oder zum Rückstellen neuerer Melder, sowie eine Kurzanweisung zur Rückstellung für das jeweils verwendete Fabrikat der Handfeuermelder
- Auflistung der Kontaktdaten der beauftragten bzw. unterwiesenen Personen für die Brandmeldetechnik und die benannten Personen für den Einsatzfall (*siehe auch Punkt 3.8.4*)
- Ersatzscheiben für Handfeuermelder

Diese Komponenten sind gut zugänglich in einem stabilen, roten Gehäuseschrank zusammenzufassen und gegen unbefugten Zugriff durch eine FW-Schließung zu sichern.

Die linke Seite des Gehäuses mit den Bedienelementen für die Feuerwehr ist mit einem Profil-Halbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr auszustatten. Die rechte Gehäusetür ist so auszuführen, dass diese auch ohne Anwesenheit der Feuerwehr geöffnet werden kann (z.B. CL1 Schließung).

Sofern der rote Kasten im Bereich der Erstinformationsstelle / FIZ nicht ausreicht, um alle dort zu hinterlegenden Materialien aufzunehmen, können diese in einem separaten Schrank, in unmittelbarer Nähe, hinterlegt werden. Hierfür ist auch der zusätzliche Kasten mit einem Kastenschloss für zwei Profilhalbzylinder zu versehen. Das Kastenschloss muss die unter beschriebene Feuerwehrschießung und eine betrieblich öffnere Schließung, z.B. CL1-Schloss, aufnehmen können.

Zusätzlich können im Bereich der Erstinformationsstelle / FIZ die Montage oder Hinterlegung weitere Bedienstellen, Schalter oder Hilfsmittel erforderlich werden.

- Ggf. Bedienstelle BOS-Objektfunkanlage, wenn nicht Bestandteil der eigentlichen „BMZ“, z.B. bei Bestandsanlagen.
- Ggf. Feuerwehrsprechstelle.
- Ggf. Halterung für Leiter zur Kontrolle von brandmeldetechnisch überwachten Zwischendecken.
- Ggf. Halterung Bodenheber zur Kontrolle von brandmeldetechnisch überwachten Zwischenböden.
- Ggf. weitere Bedienstellen, welche im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert oder im Rahmen folgender Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr festgelegt wurden (z.B. Bedienelemente Entrauchung / Zuluft / Abschaltung EMA, Abschaltung Photovoltaikanlagen / Abschaltung E-Ladesäulen usw.).
- Ggf. Aufnahme von Systemkomponenten zur Datenübermittlung und browserbasierten Visualisierung von Daten (mobile „Feuerwehrinformationszentrale“).

Der Gebäudezugang zur Erstinformationsstelle / zum FIZ ist grundsätzlich mit einem gut sichtbaren Schild nach DIN 4066-D1 (Aufschrift nach Vorgabe der örtlichen Feuerwehr) zu kennzeichnen. Sofern sich die Erstinformationsstelle / das FIZ nicht unmittelbar im Eingangsbereich befindet, können in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zusätzliche Hinweisschilder erforderlich werden.

3.6.1 Hinweis auf Photovoltaikanlagen:

Ist im Objekt eine Photovoltaikanlage vorhanden, ist das gezeigte Hinweisschild gut sichtbar an der Erstinformationsstelle / im FIZ anzubringen.



3.6.2 Hinweis auf E-Ladesäulen

Sind im Objekt E-Ladesäulen vorhanden, ist das gezeigte Hinweisschild gut sichtbar an der Erstinformationsstelle / im FIZ anzubringen. E-Ladesäulen und die entsprechende Stromversorgung in TG´s müssen bei BMA-Alarm in der TG automatisch stromlosgeschaltet werden.



3.7 Beleuchtung im Bereich Erstinformationsstelle / FIZ

Für Objekte, die nicht über Lichtschalter oder Bewegungsmelder in jedem Raum verfügen, muss auf geeignete Weise eine Grundbeleuchtung im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ gewährleistet sein, z.B. durch zentrale Ansteuerung oder einen Feuerwehr-Lichtschalter im Eingangsbereich.

3.8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

3.8.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 dienen zur schnellen Lokalisierung der Brandmeldung im Objekt. Sie müssen daher in übersichtlicher Form den Laufweg zum ausgelösten Brandmelder sowie alle notwendigen Informationen, z.B. benötigte Hilfsmittel oder Warnhinweise, enthalten.

Hierzu sind, sofern vorhanden, die aktuell gültigen Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten der jeweiligen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zu beachten.

Die Laufkarten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen (*siehe 3.6*).

3.8.2 Laufkarten-Drucker / elektronische Laufkarten

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr können Laufkarten-Drucker oder elektronische Laufkarten z.B. auf Tablets als Erstinformation für die Feuerwehr verwendet werden, sofern diese vor Ort vorgehalten werden. Inhaltlich muss die Darstellung den o.g. Anforderungen an Feuerwehr-Laufkarten entsprechen. Ein Laufkarten-Drucker muss so beschaffen und angeschlossen sein dass dieser bei einem Stromausfall über den Zeitraum der geforderten Notbetriebsdauer der Brandmeldeanlage funktionsfähig gehalten wird. Als Rückfallebene ist zusätzlich ein ausgedruckter, laminiertes Satz Laufkarten an der Erstinformationsstelle / am FIZ vorzuhalten. Sofern vorhanden sind die Vorgaben der Merkblätter zur Datenübermittlung u. browserbasierten Visualisierung der jeweiligen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zu beachten.

3.8.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit aufgeschalteter Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (mind. Übersichtsplan, Geschosspläne und textlicher Teil) zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Feuerwehrplan ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Sofern vorhanden sind die Vorgaben der Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen der jeweiligen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zu beachten.

3.8.4 Beauftragte und unterwiesene Personen der Betreiberin / des Betreibers

Im Falle eines Alarmes oder einer Störung sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Im Einsatzfall sollte nach Abschluss aller durch die Feuerwehr durchgeführten Maßnahmen die (vorherige) Einsatzstelle an eine verantwortliche Person des Betreiberunternehmens übergeben werden können.

Die Betreiberin / der Betreiber der Brandmeldeanlage muss daher Personen (Anzahl nach Vorgabe der örtlichen Feuerwehr) mit deren telefonischen Erreichbarkeiten benennen, die bei Störungen der Anlage und / oder im Zusammenhang mit einem Brandalarm / Einsatz von der Feuerwehr hinzugezogen werden können (Anlage I.2). Diese Personen müssen grundsätzlich innerhalb von max. 30 Minuten am Objekt eintreffen können.

Ist keine der angegebenen Personen erreichbar oder kann nach telefonischem Erreichen innerhalb der oben angegebenen Zeitspanne keine verantwortliche Person das Objekt erreichen, wird das Objekt seitens der Feuerwehr ohne Übergabe an eine verantwortliche Person verschlossen. Die Verantwortung bleibt weiterhin bei der Betreiberin / dem Betreiber.

Die Kontaktdaten der Personen werden im Antrag zur Anschaltung einer ÜE an die Konzessionsnehmerin oder an die / an den FU gemäß den Anforderungen der DSGVO in Verbindung mit dem BHKG hinterlegt. Die Liste der Personen ist ständig fortzuführen und an der Erstinformationsstelle / am FIZ zu hinterlegen. Veränderungen sind der zuständigen

Brandschutzdienststelle/Feuerwehr und der Konzessionsnehmerin oder der / dem FU zur Weiterleitung an die Leitstelle sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

3.9 Brandmelderarten und Melder-Kennzeichnungen

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern haben nach den Bestimmungen der in den AB Teil I genannten Regelwerken (*siehe Ziffer 7.1 des Teil I*) und den Regeln der Technik zu erfolgen.

Wegen des Schutzzumfangs und der Schutzziele ist die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr hinsichtlich der Festlegung, Auswahl, Einrichtung der technischen Systeme wie Einzelmelder-Identifikation der Brandmelderarten, ihrer Installation sowie der räumlichen Anordnung im Rahmen des Planungsgesprächs zu beteiligen.

Ionisationsrauchmelder werden nicht zugelassen!

3.9.1 Nichtautomatische Melder

Handfeuermelder (Druckknopfmelder, DKM) sollten vorwiegend in Flucht- und Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Gruppen- und Meldernummern sind hinter der Glasscheibe deutlich sichtbar anzubringen.

Im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ sind die erforderlichen Schlüssel zur Rückstellung sowie eine Kurzanweisung zur Rückstellung für das jeweils verwendete Fabrikat der Handfeuermelder und mehrere Ersatzscheiben für die Handfeuermelder vorzuhalten.

3.9.2 Automatische Melder

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist die Betriebsart TM (technische Maßnahmen zur Falschalarmvermeidung) zu wählen und für die Umgebungsbedingungen geeignete Brandmelder auszuwählen.

Sonderanwendungen wie z.B. Zweimeldungsabhängigkeit Typ A oder Typ B, Mehrfachsensormelder oder komplexe Bewertung von Brandkenngrößen sind vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Automatische Brandmelder müssen grundsätzlich so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehr-Laufkarte zu sehen ist.

3.9.3 Verdeckt angebrachte Melder

Verdeckt angebrachte Melder, z.B. in Zwischendecken, Doppelböden / Zwischenböden oder Schächten, müssen für die Feuerwehr ohne besonderen Aufwand leicht zugänglich sein. Der überwachte Bereich muss über geeignete Revisionsöffnungen gut einsehbar sein. Die Revisionsöffnungen müssen grundsätzlich ein lichtetes Öffnungsmaß von mindestens 60 x 60 cm aufweisen; ein Mindestmaß von 40 * 40cm im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr darf nicht unterschritten werden.

Die Revisionsöffnungen müssen leicht und gefahrlos zu öffnen sein.

In besonderen Fällen, z.B. bei schlecht einsehbaren Überwachungsbereichen, können größere Revisionsöffnungen, eine Beleuchtung des Überwachungsbereiches oder Parallelanzeigen notwendig sein. Auch dies ist im Einzelfall vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Planungsgespräch abzustimmen.

Eventuell erforderliche Hilfsmittel wie Revisionschlüssel, Bodenheber oder Revisionsleitern sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle an geeignete(r/n) Stelle(n) im Objekt (möglichst in der Nähe zur Erstinformationsstelle / FIZ) dauerhaft und gegen unbefugte Benutzung gesichert vorzuhalten sowie in der / den zugehörigen Laufkarte(n) zu vermerken.

In Zwischendecken und Doppelböden / Zwischenböden sind die Decken- bzw. Bodenplatten unterhalb bzw. oberhalb der Melder entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese gesichert werden.

Rauch-Ansaug-Systeme (RAS) sowie linienförmige Rauchmelder und lineare Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Zwischenböden müssen leicht und schnell zu kontrollieren sein. Die Anforderung gilt auch für die Auswerteeinheiten, an der Auswerteeinheit muss ein Plan des überwachten Bereichs angebracht sein. Verdeckt angebrachte Melder oder Überwachungsbereiche ohne Kontrollmöglichkeit sind nicht zugelassen.

Die Einrichtung und Installation von weiteren Meldern für Sonderanwendungen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

3.9.4 Revisionsleitern

Falls Melder von der Standebene aus nicht zugänglich oder einsehbar sind, z.B. in Zwischendecken oder höher gelegenen Hohlräumen, ist vom Betreiber für die Feuerwehr eine geeignete Stehleiter zur Verfügung zu stellen. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass alle Revisionsöffnungen gut und sicher erreichbar sind. Sollten unterschiedliche Höhen von Revisionsöffnungen im Objekt vorhanden sein, die nicht mit einer Leiter erreicht werden können, sind mehrere geeignete Leitern vorzuhalten. Die Standorte, die Sicherung und die Beschaffenheit der Revisionsleitern sind objektbezogen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Die jährliche Prüfung nach arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen oder anderen Vorgaben (z.B. Leiterhersteller) ist durch die Betreiberin / den Betreiber durchzuführen.

Der Termin zur Überprüfung ist vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen (*siehe Ziffer 2.4*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begleitung dieser Überprüfung seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr entgelt- bzw. gebührenpflichtig ist.

Daher ist bei der Terminabstimmung eine Rechnungsanschrift mitzuteilen.

Es wird seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle empfohlen, die Prüfung zur Kostenminimierung kombiniert im Rahmen mit der jährlichen Prüfung des FSD 3 durchzuführen (*siehe hierzu Punkt 3.2 der AB Teil II*).

3.9.5 Melder in Aufzugsschächten

Wenn Aufzugsschächte mit Brandmeldern überwacht werden, die über die ÜE auf die AÜA aufgeschaltet sind, muss der Aufzugsschacht über eine geeignete Revisionsöffnung sicher einsehbar sein.

Falls eine solche Revisionsöffnung nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr eine Fahrschachttür als Revisionsöffnung genutzt werden. Dazu ist an dieser Fahrschachttür eine geeignete Absturzsicherung vorzusehen. Zusätzlich müssen die Fahrschachttüren analog zu Revisionsöffnungen ohne besonderen Aufwand zu öffnen sein.

Die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Dreikant Aufzugsschlüssel) sind an geeigneter Stelle gesichert zu hinterlegen (vornehmlich im Bereich der Erstinformationsstelle / FIZ). Die Lage der Hilfsmittel sind in den entsprechenden FW-Laufkarten darzustellen.

3.9.6 Melder-Kennzeichnung

Alle Melder einer Brandmeldeanlage müssen nach DIN 14675 eindeutig nummeriert und gekennzeichnet sein. Die Bezeichnung der Melder vor Ort muss mit den Angaben auf dem Display des FAT sowie in den Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss örtlich stationär angebracht sein. Sofern sie sich auf beweglichen Bauteilen wie z.B. Decken- oder Zwischenbodenplatten befindet, müssen diese gegen Vertauschen gesichert werden.

Die Beschriftung der Melder muss dauerhaft lichtecht und zuverlässig befestigt sein. Bei automatischen Meldern soll sie vorzugsweise auf rechteckigen roten Schildern mit weißer Schrift erfolgen. Die Kennzeichnung ist so zu befestigen, dass sie vom Standort des normalen Betrachters aus gut lesbar ist.

In Abstimmung können auch weiße Melder- Kennzeichnungen mit roter Beschriftung (oder andere normenkonforme Farbkombinationen) mit Schriftgrößen nach DIN 1450 angebracht werden, sofern die Erkennbarkeit gewährleistet ist.

Dabei sind in Anlehnung an die DIN 1450 folgende Mindestgrößen zu beachten:

Raumhöhe	Schildgröße ca.	Zifferngröße mindestens
bis 2,50 m	40 x 12 mm	8 mm
bis 4,00 m	60 x 20 mm	14 mm
bis 6,00 m	80 x 40 mm	25 mm
bis 8,00 m	100 x 70 mm	50 mm
über 8,00 m	Sondergröße nach Vereinbarung	

Insbesondere bei hohen Räumen, geringem Kontrast oder schwierigen Lichtverhältnissen kann eine größere Beschriftung notwendig sein.

Bei Sondermeldern sind ergänzend zur Auswerteeinheit ggf. zusätzliche Kennzeichnungen erforderlich. Die Funktionsweise und der überwachte Meldebereich (insbesondere bei RAS-Anlagen) müssen auf der zugehörigen Feuerwehr-Laufkarte eindeutig erkennbar sein.

3.10 Ansteuerungen, Löschanlagen und Alarmierungseinrichtungen

3.10.1 Brandfallsteuerungen

Die Ansteuerung von (Brandschutz-) Einrichtungen durch die Brandmeldeanlage (z.B. Aufzüge, Löschanlagen, Lüftungsanlagen, usw.) sind im Rahmen der Planung und dem Brandschutzkonzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen. Sofern laut gültiger Regelwerke erforderlich bzw. bei komplexen differenzierten Ansteuerungen ist eine Brandfall-Steuermatrix zu erstellen und im BMA-Planungsgespräch der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vorzulegen.

Bei der Betätigung des Freischaltelementes dürfen die Brandfallsteuerungen nicht ausgelöst werden. Ausnahmen hiervon siehe Punkt 3.3 der AB Teil II.

Durch das Zurückstellen der Brandmeldeanlage am Feuerwehr-Bedienfeld dürfen abgeschaltete Brandschutzeinrichtungen nicht unkontrolliert wieder in Betrieb gesetzt werden (z.B. kein automatisches Anlaufen von Maschinen).

Etwaige Verriegelungen, welche durch Einbruchmeldeanlagen (EMA) angesteuert werden, müssen bei Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch entriegeln.

Weiterhin ist der akustische Alarm der EMA bei Auslösen der BMA stumm zu schalten. Alternativ ist im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ ein Schalter zum Abschalten der Akustik der EMA vorzusehen.

Für die ordnungsgemäße Wiederinbetriebnahme von (Brandschutz-) Einrichtungen nach einem Brandalarm und die ggf. erforderliche Nachsorge ist die Betreiberin / der Betreiber selbst verantwortlich.

3.10.2 Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen), die die Brandmeldeanlage auslösen oder die durch die Brandmeldeanlage angesteuert werden, sind als Komponenten der Brandmeldeanlage im Sinne dieser Anschlussbedingungen zu behandeln. Sie müssen Bestandteil der Planung und des Brandschutzkonzeptes sein. Dabei sind die technischen Regelwerke zu beachten.

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur Brandmeldezentrale vorzusehen und mit der Bezeichnung der jeweiligen Lösch- oder Meldergruppe gemäß den Hinweisen der VdS- Richtlinien anzuzeigen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle / vom FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern. Es ist eine separate FW-Laufkarte zur Sprinklerzentrale vorzuhalten.

Große Sprinklergruppen sind durch Strömungsmelder in Meldebereiche von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder einer Sprinklergruppe ist ein Brandmeldelageplan / Laufkarte zu hinterlegen.

Alternativ können größere Sprinklergruppen auch durch die zusätzliche Montage von automatischen Meldern in kleinere Meldebereiche unterteilt werden (z.B. je 200m² ein Rauchmelder).

Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen am FAT angezeigt werden.

Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen (z.B. als Raumschutz) müssen grundsätzlich an die Brandmeldezentrale angeschaltet werden. Ausnahmen hiervon, z.B. kleinere Objektschutz Gaslöschanlagen zum Schutz einzelner Kleingeräte, sind vor der Ausführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Auslösen von ortsfesten Löschanlagen muss am FAT mit der jeweiligen Bezeichnung der Lösch- und/oder Meldergruppe sowie bei einer Unterteilung mit dem Meldebereich zur Eingrenzung des Schadenbereiches angezeigt werden. Ferner muss am Feuerwehrbedienfeld die LED „Löschanlage ausgelöst“ angesteuert werden (egal ob Sprinkleranlage, Gaslöschanlage oder andere Löschanlage).

Die erforderliche Infrastruktur und Dokumentation (z.B. Sprinklergruppen-Übersicht, Warnhinweise in den Feuerwehr-Laufkarten) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Sofern eine Löschanlage aus mehreren Meldegruppen besteht, ist für jede Meldergruppe eine eigene Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen.

Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach PrüfVO NRW zu überprüfen. Auf die erforderliche Wirkprinzip-Prüfung wird hingewiesen.

3.10.3 Alarmierungseinrichtungen und Sprachalarmanlagen

Alarmierungseinrichtungen, die durch die Brandmeldeanlage aktiviert oder angesteuert werden, sind Komponenten der Brandmeldeanlage und Bestandteil dieser Anschlussbedingungen.

Die bestehenden baurechtlicher Anforderungen an die Art und Ausführung der Alarmierung (z.B. akustisch, optisch, Sprachalarm oder Ansteuerung von Schnurlos-/Mobil-Telefonen) sind zu berücksichtigen.

3.10.4 BOS-Objektfunkanlagen

Sofern eine BOS-Objektfunkanlage vorhanden oder neu errichtet werden muss, muss diese bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch eingeschaltet werden.

Ein Rückstellen der Brandmeldeanlage darf jedoch erst nach einem Zeitfenster von 24 Stunden automatisch zu einem Ausschalten der BOS-Objektfunkanlage führen. Das Rückstellen erfolgt in der Regel nach Einsatzende händisch durch die Feuerwehr über die Bedienstelle der BOS-Objektfunkanlage.

Die Feststellung des Erfordernisses sowie die technische Ausführung einer BOS-Objektfunkanlage (grundsätzlich digitale TMO-A BOS-Objektfunkanlage) sind nicht Bestandteil dieser Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen.

Details zur Ausführung der BOS-Objektfunkanlage sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

4. Hinweise an die Betreiberin / den Betreiber der Brandmeldeanlage

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen, etwa durch mangelhafte Wartung oder fehlerhafter Planungsansätze / Umsetzung der Installation, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr vor, den Konzessionsgeber zu informieren und über diesen die Anlage ohne weiteren Zeitverzug von der ÜE trennen zu lassen! Im Anschluss dessen erfolgt die unmittelbare Meldung über die erfolgte Zwangsabschaltung an das örtlich zuständige Bauordnungsamt.

Die aus dieser Maßnahme resultierenden Folgekosten, welche aus entstehenden Überwachungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen entstehen, gehen zu Lasten der für die Brandmeldeanlage Verantwortlichen (Eigentümerin / Eigentümer oder Betreiberin / Betreiber).

Treten im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen (nach PrüfVO NRW) wesentliche Mängel auf, welche die Bescheinigung „betriebssicher und wirksam“ verwehren, ist die Betreiberin / der Betreiber der Anlage verpflichtet, unmittelbar das örtlich zuständige Bauordnungsamt über den Mangel/ die Mängel in Kenntnis zu setzen, insoweit es sich hierbei um eine baurechtlich geforderte Brandmeldeanlage handelt.

Es können keine Haftungsansprüche gegen die jeweils zuständige Kommune (z.B. Feuerwehr/Brandschutzdienststelle) bzw. gegen den Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Kosten, welche aus Schadensereignissen resultieren, die aufgrund der abgeschalteten ÜE nicht oder nicht rechtzeitig detektiert werden.

4.1 Temporäre Abschaltung der BMA oder Teile der BMA

Der Betreiber muss in allen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile der Anlage abgeschaltet werden, für die kontinuierliche Kontrolle (z.B. durch eine Brandwache) der betroffenen Bereiche sorgen. Die primäre Aufgabe der mit der Kontrolle beauftragten Personen liegt in der Brandfrüherkennung und Meldung an die Feuerwehr. Die Zeit der Abschaltung ist so kurz wie möglich zu halten. Die Zeit, während der die Anlage abgeschaltet wird, ist im Betriebsbuch/Prüfbuch zu dokumentieren. Der Betreiber handelt bei der Abschaltung der BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich.

Bei einer gesamten Abschaltung der BMA ist, bei behördlich geforderten Brandmeldeanlagen, vorab das örtlich zuständige Bauordnungsamt zu informieren und eine Genehmigung der Abschaltung einzuholen. Weiterhin ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld einer kompletten Abschaltung / Abschaltung der ÜE abzustimmen, wie die Feuerwehr bei komplett abgeschalteter BMA und damit fehlender Ansteuerung des FSD 3 an die erforderlichen Gebäudeschlüssel gelangt. Weitere Maßnahmen, wie z.B. die Mitteilung einer ständigen telefonischen Erreichbarkeit der überwachenden Personen, erforderliche Anzahl der überwachenden Personen, sind im Einzelfall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.2 Rücksetzen der ausgelösten BMA vor Eintreffen der Feuerwehr

Bedienungen oder Rückstellungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) durch den Betreiber der Anlage **nach Auslösung der Übertragungseinrichtung** (automatischer Ruf der Feuerwehr) **sind nicht zulässig**.

Bedienungen am Feuerwehrbedienfeld (FBF) dürfen ausschließlich nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgen. Abschaltungen von Alarmierungsdurchsagen, Hupen/Sirenen oder Brandfallsteuerungen nach Auslösung der Übertragungseinrichtung, dürfen ausschließlich nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr durchgeführt werden.

Gleiches gilt für die Rückstellung der Brandmeldezentrale (BMZ)! Im Nichtbeachtungsfalle sind durch die Feuerwehr ggf. umfangreichere Erkundungen im Objekt notwendig. Nachforderungen von technischen Einrichtungen der Brandmeldeanlage und/oder personelle Maßnahmen sind ebenfalls möglich.

5. Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen (Teil II) am 01.10.2023 werden vorherige Ausgaben ersetzt.

6. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AB	Anschlussbedingung für Brandmeldungen
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BHKG	Brandschutz-Hilfeleistungs-Katastrophenschutzgesetz NRW
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSG	Datenschutz Grund Verordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EG	Erdgeschoss
EMA	Einbruchmeldeanlage
EN	Europäische Norm
ENS	Elektroakustische Notfall-Warnsysteme
ESPA	Schnittstelle V4.4.4
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FW	Feuerwehr
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FKT	Feuerwehr-Koordinationstableau
FU	Fachunternehmerin / Fachunternehmer, als zugelassene Unternehmerin / zugelassener Unternehmer für die Aufschaltung von eigenen ÜE auf die AÜA des Konzessionärs
Kreisleitstelle	Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis
LK	Lüftungskanal
OG	Obergeschoss
PrüfVO	Prüfverordnung
PZ	Profilylinder
REK	Rhein-Erft-Kreis
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
SPT	Übertragungseinrichtung (ÜE) (Supervised Premises Transceiver)
SAA	Sprachalarmanlage
SBauVO	Sonderbauverordnung
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
UG	Untergeschoss
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VdS	VdS Schadensverhütung GmbH
ZD	Zwischendecke

Konzessionärin / Konzessionär Beauftragte / Beauftragter des Konzessionsgebers für den Betrieb und die Einrichtung einer AÜA

7. Anhänge

7.1 Anhang II – Stadt Bedburg

7.2 Anhang II – Stadt Bergheim

7.3 Anhang II – Stadt Brühl

7.4 Anhang II – Stadt Elsdorf

7.5 Anhang II – Stadt Erftstadt

7.6 Anhang II – Stadt Frechen

7.7 Anhang II – Stadt Hürth

7.8 Anhang II – Stadt Kerpen

7.9 Anhang II – Stadt Pulheim

7.10 Anhang II – Stadt Wesseling

7.11 Anhang II.1 – Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“

8. Anlagen

8.1 Anlage II.1 - Muster „Hinweise zu Brandfallsteuerungen im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ“

8.2 Anlage II.2 - Muster „Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots“

zu 7.11 Anhang II.1 - Muster „Anerkennung der Anschlussbedingungen“



Anhang II.1 – Anerkennung der Anschlussbedingungen

Anerkennung der „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Konzessionsnehmerin zum Anschluss an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis“

Der Betreiber der Brandmeldeanlage mit der Hauptmeldernummer: _____
Name/Adresse: _____

erkennt, mit der nachfolgenden Unterschrift, verbindlich die „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Konzessionsnehmerin zum Anschluss an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung an. Er verpflichtet sich neben den Regelungen der AB-REK **insbesondere** den Anhang der Feuerwehr Wählen Sie ein Element aus., ggf. vorhandene Anlagen der FW Wählen Sie ein Element aus. sowie unten aufgeführten Pflichten zum Betreiben einer Brandmeldeanlage einzuhalten. Diese Betreiberpflichten dienen der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und dem Betreiber einer Brandmeldeanlage.

Der Betreiber bestätigt:

1. Die Anschlussbedingungen Teil II zur Kenntnis genommen zu haben.
Hier insbesondere:
 - a. Die Hinweise zu Kosten im Rahmen der Tätigkeiten der zuständigen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle (u.a. Punkt 2.3).
 - b. Die Folgen der Nichterreichbarkeit entsprechender Ansprechpersonen gemäß Punkt 3.8.4 der Anschlussbedingungen Teil II.
 - c. Die Folgen bei einer zwangsweisen Abschaltung der Übertragungseinrichtung sowie Mängeln im Bereich der Brandmeldeanlage (Punkt 4 der Anschlussbedingungen Teil II).
2. Die Betreiberin / der Betreiber verpflichtet sich, geplante Änderungen an der Brandmeldeanlage vor deren Umsetzung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
3. Die Betreiberin / der Betreiber verpflichtet sich bei jeglicher Änderung im Bereich der Schließung des Objektes im Vorfeld die zuständige Brandschutzdienststelle zu informieren und die Hinterlegung der geänderten Schließmedien vor der Umsetzung sicherzustellen.

Funktion des Unterzeichnenden: _____

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben): _____

Wählen Sie ein Element aus., den _____ **Unterschrift:** _____

21.09.2023

AB für BMA im REK – Anlage Anerkennung Anschlussbedingungen

Seite 1 von 1



Bedburg



Bergheim



Brühl



Elsdorf



Erftstadt



REK



Frechen



Hürth



Kerpen



Pulheim



Wesseling

zu 8.1 Anlage II.1 - Muster „Hinweise zu Brandfallsteuerungen im Bereich der Erstinformationsstelle / des FIZ“



Anlage II.1 – Hinweise zu Brandfallsteuerungen

Hinweise zu Brandfallsteuerungen

über die BMA wird angesteuert:

- Personenaufzüge fahren in das XX oder Ausweichgeschoss
- Abschaltung der Lüftungszentrale Laden 1
- Abschaltung Lüftungszentrale XX
- Ansteuerung automatische Zuluftöffnung Bereich XX

Die Alarmierung im Objekt erfolgt über:

- Akustische Signalgeber in allen geschossen / Gebäuden
- Optische Signalgeber in den Fluren der Wohngruppe
- Parallel auf die DECT Telefone im Bereich XX
- Parallelanzeigetableaus an den Standorten XX



zu 8.2 Anlage II.2 - Muster „Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots“



Anlage II.2 – Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Zwischen der Stadt Wählen Sie ein Element aus., hier vertreten durch die
Feuerwehr/Brandschutzdienststelle und

.....
.....
(nachfolgend Betreiber genannt)

wird folgende **Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb eines Feuerwehrschlüssel-
depots** am Objekt:

.....
.....
(nachfolgend Objekt genannt)

geschlossen.

1. Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vom Betreiber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt anzubringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Überwachungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Einbruchversicherer ist hierüber zu informieren.
Zum FSD zugehörig ist ein Freischaltelement (FSE) zu installieren.
2. Es ist ein vom VdS anerkanntes Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 mit elektrisch überwachten Steckplätzen für Objektschlüssel, Chipkarten o.ä. zu verwenden. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Schlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung durch die örtliche Feuerwehr zulässt, ausgerüstet sein. Der Schloss-Typ muss hierzu mit der örtlichen Feuerwehr abgesprachen werden.
Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepot" zu beachten und umzusetzen.





Anlage II.2 – Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

3. Bei der Installation der zum FSD zugehörigen Komponenten sind nachfolgende Einbauvorgaben einzuhalten, wenn nicht ausdrücklich mit der für den Bereich zuständigen Feuerwehr/Brandschutzdienststelle andere Festlegungen getroffen sind.
 - Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - Im Bereich des Zugangs zur Feuerwehr Informations-Zentrale (FIZ / EIS) bzw. zur Brandmeldezentrale
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Schlüssel/Doppelbartschlüssel entsprechend der Feuerwehrschießung der Kommune
 - Blitzleuchte
 - Farbe entsprechend der Feuerwehrvorgaben der Kommune
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Einbaubereich: im Sichtfeld des FSD
 - Freischaltelement (FSE)
 - Einbauhöhe: nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle
 - Einbaubereich: im Nahbereich der Blitzleuchte
 - Schlüssel/Zylinderschlüssel entsprechend der Feuerwehrschießung der Kommune
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel/-karten müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur Erstinformationsstelle/FIZ sowie zu allen Überwachungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Beschaffung der Schließung von Freischaltelementen und Zylinderschlössern (Feuerwehrbedienfeld etc.) erfolgt durch den Betreiber nach Freigabe der zuständigen Feuerwehr. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD soll je überwachtem Steckplatz nur der Generalschlüssel/Generalchipkarte deponiert sein, der mittels Schließzylinder der Schließanlage des Objektes oder vergleichbar direkt überwacht wird.
5. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Der Betreiber verpflichtet sich ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen.

Die Aufschaltung der Sabotageüberwachung wird durch den staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft. In dessen Abnahmeprüfbericht ist das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel/-chipkarten durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten verantwortlichen Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

21.09.2023



Bedburg



Bergheim



Brühl



Elsdorf



Erftstadt



REK



Frechen



Hürth



Kerpen



Pulheim



Wesseling

AB für BMA im REK – Anhang Feuerwehrschlüsseldepot

Seite 2 von 4



Anlage II.2 – Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- unterzeichnete „Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots“
 - Schlüssel für den Überwachungsbereich der BMA (Objektschlüssel) bzw. Chipkarte(n) für den Überwachungsbereich der BMA (Objektchipkarte) in entsprechender Anzahl
7. Über jedes Öffnen des FSD kann von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt werden, welches von der Feuerwehr und, außer im Alarmierungsfall, vom Betreiber unterzeichnet wird. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln/Chipkarte(n) nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen, noch zu dulden.
 8. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD zu warten und instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS sowie Herstellerangaben. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüssel-/Chipkartenträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der örtlichen Feuerwehr.
 9. Die Feuerwehr verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den Schlüsseln/Chipkarten für die Tresorschließung des FSD. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt.
 10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet die im FSD deponierten Objektschlüssel/-chipkarte(n) zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
 11. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandsetzungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind entgelt- bzw. gebührenpflichtig. Es wird auf die jeweils örtlich geltende Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung hingewiesen.
 12. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.
 13. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der

21.09.2023

AB für BMA im REK – Anhang Feuerwehrschlüsseldepot

Seite 3 von 4



Bedburg



Bergheim



Brühl



Elsdorf



Erftstadt



REK



Frechen



Hürth



Kerpen



Pulheim



Wesseling



Anlage II.2 – Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

im FSD deponierten Objektschlüssel/-chipkarte(n) entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Kommune, die örtliche Feuerwehr oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch die Feuerwehr oder einen ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
15. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die örtliche Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmbaren Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten. Falls das FSD in Verbindung mit einer BMA eine Bauscheinauflage war ist **vor der Aufgabe des FSD**, die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.
16. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Betreiber:

Örtliche Feuerwehr:

.....
(Firmenstempel, Unterschrift)

.....
(Dienststempel, Unterschrift)

